ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundesministerium für Justiz

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82349
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 67518-2013-1

Wien, 5. März 2013

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Strafgesetzbuch
geändert wird,
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMJ-S318.033/0002-IV 1/2013

Zu dem mit Schreiben vom 21. Jänner 2013 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 1 (Änderungen des Strafgesetzbuches - StGB):

Zu Z 1 (§ 64 Abs. 1 Z 4a StGB):

Die im vorliegenden Entwurf geplante Ausdehnung des § 64 Abs. 1 Z 4a StGB und somit die Ausdehnung der österreichischen Gerichtsbarkeit auf die Straftaten der Vergewaltigung gemäß § 201 StGB und der geschlechtlichen Nötigung gemäß § 202 StGB werden begrüßt.

Zu Z 2 (§ 74 Abs. 1 Z 9 StGB):

Das Ziel sollte, nachdem mittlerweile der Begriff „Sittenwidrigkeit“ gefallen ist, eine Anpassung der Definition der Prostitution nach § 74 Abs. 1 Z 9 sein. Es irritiert daher, dass

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

im Strafgesetzbuch die Verwendung des Terminus Prostitution (passender wäre z. B. der Begriff „Sexualdienstleistungen“) sowie dessen Definition beibehalten wird, da diese Definition Anpassungsbedarf (z. B. sollte der Duldungsbegriff hinterfragt werden) hat.

Zu Z 3 (§ 104a StGB):

Es ist zu begrüßen, dass das Strafausmaß bei Menschenhandel angehoben wurde und auch eine Mindeststrafe vorgesehen ist (sechs Monate bis fünf Jahre). Trotzdem wäre ein weiteres Anheben des Strafausmaßes (auf ein Jahr bis zehn Jahre) zu überlegen, um dem Unrechtsgehalt dieser Straftaten in höherem Ausmaß gerecht zu werden.

Bei § 104a Abs. 4 wäre dementsprechend eine weitere Erhöhung des Strafausmaßes (auf mindestens zwei bis zu 15 Jahre) zu überlegen.

Darüber hinaus verwundert es jedoch, dass es, nach dem der Begriff der Sittenwidrigkeit der Sexarbeit gefallen ist, keine Änderungsvorschläge zu folgenden Paragraphen gibt:

Zuführen zur Prostitution
„§ 215. Wer eine Person der Prostitution zuführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“

Aus Sicht des Amtes der Wiener Landesregierung bedarf diese Bestimmung einer Textänderung, die auf einen Schutz vor Täuschung und Zwang beim Beginn von Sexarbeit abzielt. Der jetzige Text lässt nämlich auch die Auslegung zu, dass sich sogar Personen strafbar machen, welche Frauen vor dem freiwilligen Einstieg in die Sexarbeit beraten oder als BetreiberInnen eines Bordells, eines Laufhauses, eines Studios bei sich arbeiten lassen.

Zuhälterei
„§ 216. (1) Wer mit dem Vorsatz, sich aus der Prostitution einer anderen Person eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, diese Person ausnützt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.
(2) Wer mit dem Vorsatz, sich aus der Prostitution einer anderen Person eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, diese Person ausbeutet, sie einschüchtert, ihr die Be-

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

dingungen der Ausübung der Prostitution vorschreibt oder mehrere solche Personen zugleich ausnützt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.
(3) Wer die Tat (Abs. 1 und 2) als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.
(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist auch zu bestrafen, wer durch Einschüchterung eine Person davon abhält, die Prostitution aufzugeben."

Der Begriff „Zuhälterei" sollte nicht mehr verwendet, sondern ein zeitgemäßer Oberbegriff gefunden werden, mit dem Ausbeutungsverhältnisse im Rahmen von Sexualdienstleistungen umschrieben werden können.

Weiters sollte klargestellt werden, dass die PartnerInnen der in PartnerInnenschaft lebenden SexdienstleisterInnen nicht unter Absatz 1 subsumiert werden, auch wenn die SexdienstleisterInnen anteilsmäßig mehr zum gemeinsamen Haushaltseinkommen beitragen als ihre PartnerInnen, wobei etwa zur Tatbestandsabgrenzung auf die tatsächliche Verfügungsgewalt der Sexdienstleisterin über ihr Einkommen abgestellt werden könnte.

Darüber hinaus steht die jetzige Formulierung auch der Begründung von freiwilligen arbeitnehmerinnenähnlichen Verhältnissen bzw. Arbeitsverhältnissen entgegen. Zur Vermeidung von Ausbeutung und Wucher sollten die SexarbeiterInnen beispielsweise vor überhöhten Mieten in Laufhäusern oder überhöhten „Servicespesen", die z. B. von BordellbetreiberInnen den Beschäftigten verrechnet werden, etc., geschützt werden.

Das Strafrecht sollte künftig auch Schutz vor Anweisungen von DienstgeberInnen bieten, die gegen die sexuelle Integrität von SexarbeiterInnen gerichtet wären. So sollte SexarbeiterInnen etwa das Recht zustehen, in bestimmten Fällen KundInnen abzulehnen oder bestimmte Dienstleistungen zu verweigern ohne Nachteile befürchten zu müssen, etc.

Zu Z 4 (§ 194 Abs. 1 StGB):

Die Ausdehnung der Strafbarkeit des § 194 Abs. 1 auf die Herbeiführung der Zustimmung (einer zustimmungsberechtigten Person zur Adoption einer minderjährigen Per-

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

son) durch eine Vermittlerin oder einen Vermittler unter Verstoß gegen die anwendbaren internationalen Übereinkommen betreffend die Adoption wird begrüßt.

Zu Z 5 bis 9 (§§ 201 Abs. 1, 202 Abs. 2, 205, 206 Abs. 3 und 4 sowie 207 Abs. 3 und 4 StGB):

§ 201 Abs. 1 StGB:

Aus Sicht des Amtes der Wiener Landesregierung wird die geplante Erhöhung der Strafuntergrenze von derzeit sechs Monaten auf ein Jahr sehr begrüßt, da sie den besonderen Unwertgehalt von Gewalttaten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung unterstreicht und somit im Sinne der Spezial- aber auch der Generalprävention ein wichtiges und notwendiges Signal ist.

§ 202 Abs. 2 StGB:

Die vorgeschlagene Anhebung der Strafdrohungen bei den Fällen der qualifizierten geschlechtlichen Nötigung wird seitens des Amtes der Wiener Landesregierung ebenfalls sehr begrüßt.

§ 205 StGB:

Die geplante Wiederherstellung der bis zum Strafrechtsänderungsgesetz 2004 bestehenden Struktur des § 205, welche die Unterscheidung zwischen dem Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigen Person zum Beischlaf oder zu beischlafsähnlichen Handlungen und dem Missbrauch einer wehrlosen und psychisch beeinträchtigten Person zu sonstigen geschlechtlichen Handlungen mit sich bringt, wird begrüßt und kommt der langjährigen Forderung von Opferschutzeinrichtungen entgegen. Die Anpassung der Strafdrohung im Fall des § 205 Abs.1 1. Fall an die (neue) Strafdrohung des Deliktes der Vergewaltigung gemäß § 201 Abs. 1 StGB ist dabei eine notwendige Konsequenz und wird auf jeden Fall unterstützt.

Die Anpassung des § 205 Abs. 3 StGB an die vergleichbaren Qualifikationen der § 201 Abs. 2 StGB sowie des § 202 Abs. 2 StGB durch Aufnahme der Qualifikation „durch die

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Tat über längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzen oder in besonderer Weise erniedrigen“ in den 1. Fall des Abs. 3 wird ebenfalls ausdrücklich begrüßt.

§§ 206 Abs. 3 und 4 und 207 Abs. 3 und 4 StGB:

Die Aufnahme der Qualifikation „durch die Tat über längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzen oder in besonderer Weise erniedrigen“ in den §§ 206 Abs. 3 und 4 sowie 207 Abs. 3 und 4 StGB wird ebenfalls unterstützt.

Zu Z 10 (§ 207b Abs. 2 StGB):

Die geplante Ausdehnung des Schutzes des § 207b Abs. 2 StGB auf alle Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ergibt sich aus der Richtlinie 2011/93/EU, ist aus Sicht des Opferschutzes eine wichtige Maßnahme zur Prävention von sexualisierter Gewalt an minderjährigen Personen und wird somit begrüßt.

Zu Z 11 und 12 (§ 208 Abs. 2 bis 4 StGB):

Auch wenn die internationalen Vorgaben der Richtlinie 2011/93/EU als geschützte Personen diesbezüglich nur unmündige Personen vorsehen, erachtet das Amt der Wiener Landesregierung junge Menschen unter 16 Jahren, die unter jemandes Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht stehen, als besonders gefährdet und somit besonders schützenswert.

Es wird daher angeregt, in Abs. 2 auch die Personen unter sechzehn Jahren, die in der Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht dem Täter unterstehen, aufzunehmen.

Zu Z 13 und 14 (§ 208a Abs. 1a und Abs. 2 StGB):

Gegen die geplanten Änderungen durch den neu hinzugefügten Abs. 1a bestehen keine Bedenken und werden diese somit unterstützt.

Zu Z 15 (§ 220b Abs. 1 StGB):

Die Ausdehnung der Geltung des § 220b Abs. 1 auf sonstige Tätigkeiten, die intensive Kontakte mit Minderjährigen einschließt, wird seitens des Amtes der Wiener Landesregierung jedenfalls unterstützt.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Abschließend darf zur aktuellen Diskussion zur Frage einer eventuellen Ausweitung des Schutzbereiches der Strafbestimmung des § 218 StGB „Sexuelle Belästigung und öffentlich geschlechtliche Handlungen“ Folgendes festgehalten werden:

Nach der derzeitigen Rechtslage sind Handlungen, die unter den Begriff „geschlechtliche Handlung“ fallen und die somit tatbestandsmäßig im Sinne des § 218 StGB sind, „nicht bloß flüchtige sexualbezogene Berührungen der zur unmittelbaren Geschlechtssphäre gehörigen, somit mit dem weiblichen oder männlichen Körper spezifisch eigentümlichen Körperpartien, des Opfers oder des Täters mit dem Körper der jeweiligen anderen Person.“

Das Amt der Wiener Landesregierung spricht sich ausdrücklich dafür aus, die derzeitige Definition der „geschlechtlichen Handlung“ zu überdenken und darin auch sexuell konnotierte Berührungen anderer Körperpartien des Opfers aufzunehmen.

Auch der unerwünschte Griff auf das Gesäß, unerwünschte Küsse oder unerwünschte Berührungen des Knies oder des Schenkels sind sexuelle Übergriffe, die Frauen im privaten und öffentlichen Bereich immer wieder erleben.

Bei derartigen sexuellen Übergriffen geht es nicht um eine sexuelle Befriedigung des Täters, sondern um eine sexualisierte Machtausübung, die bewusst gesetzt wird, um das Opfer zu demütigen, zu kompromittieren, und um sich selbst besser und mächtig zu fühlen.

Eine Rechts- und Gesellschaftsordnung, die derartige sexuelle Übergriffe toleriert, bereitet den Nährboden für das Setzen und Tolerieren von massiveren Grenzüberschreitungen bis hin zu körperlichen und/oder sexualisierten Gewalthandlungen an Frauen.

Das Amt der Wiener Landesregierung fordert daher, auch im Sinne der Generalprävention, den Geltungsbereich der „geschlechtlichen Handlung“ im österreichischen Strafrecht auszudehnen und darin zumindest den unerwünschten Griff/den Klaps auf das Gesäß sowie unerwünschte Küsse aufzunehmen.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Andrea Mader
Senatsrätin

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landes-regierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MDR-ZS
   (zu MDR - 67518-2013 Mer)
5. MA 11
   (zu MA 11 - 96432-2013)
6. MA 26
   (zu MA 26 - 97617-2013)
7. MA 57
   (zu M57/AJUR/83591/13/3)
8. MA 62
   (zu MA 62 - I/98005/2013)
9. KJA
10. UVS Wien

    mit dem Ersuchen um Weiter-leitung an die einbezogenen Dienststellen

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.wien.gv.at/amtssignatur/

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.